

den Gebäuden 17 und 40 des Areals der Unterbringungsbedarf des Bildungs- und Wissenschaftszentrums (BWZ) der Zollverwaltung gedeckt werden. Derzeit erfolgt dort noch die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden durch das Land Nordrhein-Westfalen. Bei den vom Bundesbedarf betroffenen Teilflächen handelt es sich nach Angaben der BImA um rund 7,5 Prozent der Gesamtfläche des Areals der York-Kaserne.

41. Abgeordneter  
**Hubertus Zdebel**  
(DIE LINKE.)
- Kann die Bundesregierung Presseberichte entkräften, wonach die BImA einen Verkaufsstopp für das York- und Oxford-Kasernen-Areal in Münster plant, und welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang Überlegungen der Bundeswehr, bis zu 25 000 Soldaten zusätzlich in Münster unterzubringen ([www.wn.de/Startseite/Startseite-Schattenressort/2742112-Bund-will-Teile-der-York-Kaserne-nicht-verkaufen-Rueckschlag-in-Gremmendorf](http://www.wn.de/Startseite/Startseite-Schattenressort/2742112-Bund-will-Teile-der-York-Kaserne-nicht-verkaufen-Rueckschlag-in-Gremmendorf))?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 31. März 2017**

Mit Ausnahme der in der Antwort zu Frage 40 angeführten Bundesbedarfe plant die BImA keinen Verkaufsstopp für die York- und Oxford-Kasernen-Areale in Münster. Nach Mitteilung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) bestehen keine Überlegungen der Bundeswehr, in Münster zusätzliche 25 000 Soldaten zu stationieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

42. Abgeordnete  
**Agnieszka Brugger**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung bezüglich der Beteiligung des Rüstungsunternehmens Rheinmetall am Aufbau einer Panzerproduktion in der Türkei (vgl. [www.stern.de](http://www.stern.de) vom 8. März 2017) Gespräche mit dem Unternehmen geführt oder Exportgenehmigungen erteilt, und wie will die Bundesregierung die Gesetzeslücke schließen, wenn deutsche Rüstungsunternehmen die deutschen Rüstungsexportgesetze auf diesem Wege umgehen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 31. März 2017**

Die Bundesregierung hat bezüglich der Beteiligung des Rüstungsunternehmens Rheinmetall am Aufbau einer Panzerproduktion in der Türkei keine konkreten Gespräche mit dem Unternehmen geführt oder Exportgenehmigungen erteilt.

Ausfuhren von in der Ausfuhrliste erfassten Technologie oder Herstellungsausrüstung, die im Zusammenhang mit Kooperationen ausgeführt werden sollen, sind genehmigungspflichtig. Die deutschen exportkontrollrechtlichen und -politischen Regelungen und Grundsätze finden daher auch in derartigen Fällen umfassende Anwendung. Ein Gesetzgebungsbedarf besteht folglich nicht.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten von Bundesministerin Zypries zu diesem Thema in der Regierungsbefragung am 22. März 2017 (Plenarprotokoll 18/224).

43. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch (in Euro) sind die Gesamtkosten, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem von REWE, Markant und Norma angestrebten Verfahren gegen die Ministererlaubnis des ehemaligen Bundeswirtschaftsministers Sigmar Gabriel für die Fusion von EDEKA und Kaiser's Tengelmann zu tragen hat, und wie verteilen sich die einzelnen Kostenpositionen (bitte einzelnen aufführen für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf, das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sowie jeweils nach den Gerichtskosten, den eigenen Anwaltskosten und denen der Gegenseite und den sonstigen Kosten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 4. April 2017**

Der Bundesgerichtshof hat noch keine Kostenentscheidung getroffen. Nach dem Kostenbeschluss des OLG Düsseldorf hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 75 Prozent und Norma 25 Prozent der Gerichtskosten zu tragen. Darüber hinaus muss das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie REWE, Markant und dem Markenverband die notwendigen Auslagen erstatten. Der Kostenbeschluss des OLG Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig, sodass auch noch keine Kostenfestsetzung bzgl. der notwendigen Auslagen stattgefunden hat. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist gemäß § 2 Absatz 1 GKG in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.